

# Hilfeangebote für Schuldner und gewerbliche Regulierung

---

## Eine Abgrenzung

**H.W. Buschkamp / Christian Maltry**  
**Dezember 2008**

**Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:**

*Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)*

*Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)*

*Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)*

*Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWW)*

*Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)*

*Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)*

*Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)*

# **Inhalt**

## **Einleitung**

### **Zum Umfang der Geschäfte unseriöser Regulierer**

#### **Hilfeangebote für Schuldner**

- **Soziale Schuldnerberatung**
- **SGB II basierte Entschuldungsberatung**
- **Insolvenzberatung**
- **Prävention**

#### **Gewerbliche Angebote**

- **Insolvenzberatung seriöser Regulierer**
- **Unseriöse Anbieter**
- **Vorgehensweisen unseriöser Regulierer**

## Einleitung

Mit der wachsenden Verarmung der Bevölkerung schießen die unseriösen Angebote selbsternannter Schulden- oder Insolvenzberater wie Pilze aus dem Boden. Die meisten von ihnen agieren im Graubereich, ihre Verfolgung gestaltet sich zunehmend schwieriger.

Mit diesem Papier soll eine Abgrenzung der von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen und Verbraucherzentralen angebotenen Hilfen für Schuldner von gewerblichen, insbesondere unseriösen Regulierungsangeboten vollzogen werden. Zunächst werden die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche des gesamten seriösen Hilfespektrums mit seinen vielfältigen Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen dargestellt. Im Anschluss daran wird auf die gewerbliche Insolvenzberatung eingegangen und die Vorgehensweise unseriöser Regulierer aufgezeigt.

Gewerbliche Schuldenregulierung ist fast so alt wie die Schuldnerberatung selbst. Mit der Etablierung einer an halbwegs festgelegten Standards orientierten Schuldnerberatung tauchten in deren Schatten die gewerblichen Regulierer auf, die sich ihre Leistungen, darunter Versicherungs- und Kreditvermittlung, vertraglich abgesichert bezahlen ließen oder lassen wollten. Geboten wurde in vielen Fällen eine völlig wertlose „Dienstleistung“, die mit Forderungen von einigen Hundert bis Tausend DM, später Euro einherging und die stets zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen führte. Effektive Hilfe in Überschuldungssituationen ist nur möglich, wenn der Hilfeleistende rechtsberatend und –besorgend tätig wird. Gewerblichen Schuldenregulierern fehlt es regelmäßig an der für diese Tätigkeiten notwendigen Erlaubnis. Vorgetäuschte Hilfeleistungen legen den Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe.

1999 trat die Insolvenzordnung in Kraft und damit änderte sich auch das Vorgehen eines Teils der gewerblichen Regulierer. Diese boten und bieten nun teilweise bundesweit und in verschachtelten kaum nachzuvollziehenden Organisationsformen ihre Dienste auch als Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren an. Nahezu zeitgleich wurden die ersten Personen, meistens pensionierte Rechtspfleger, Richter oder ähnliche, als geeignete Stelle anerkannt, die sich ihre Leistungen bezahlen ließen.

Seit 2004 wird diese Gruppe der bislang so genannten seriösen Gewerblichen nun zunehmend verstärkt durch die selbständigen Verbraucherinsolvenzberater, die ebenfalls, teilweise im Rahmen eines Franchisesystems, bereits bundesweit agieren oder dieses zumindest versuchen und die sich zu einem Bundesverband der gewerblichen Insolvenzberater zusammengeschlossen haben.

## Zum Umfang der Geschäfte unseriöser Schuldenregulierer

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat schon 2003 das Umsatzvolumen der Reguliererszene stichprobenartig untersucht. Hierzu wurden zwischen dem 20. und 27. Mai 2003 Werbeanzeigen kommerzieller Schuldenregulierer in Printmedien recherchiert. Obwohl nur ein Teilbereich der Printmedien ausgewertet werden konnte, wurden in dem kurzen Untersuchungszeitraum 938 Anzeigen unterschiedlichster Anbieter in neun Bundesländern festgestellt. Hiervon entfielen rund 2/3 auf Kreditvermittler. Nach den oben dargestellten Erfahrungen gibt es aber engste Kooperationen zwischen diesen Kreditvermittlern und kommerziellen Schuldenregulierern. Denn nach Kontaktaufnahme zu einem Kreditvermittler erhalten Schuldner kurzfristig unaufgefordert Post von Regulierern. Das verbleibende Drittel waren Werbeanzeigen von kommerziellen Schuldenregulierern. Darun-

ter befanden sich allein zwei Anbieter, die in der Untersuchungswoche jeweils rund 50 Werbeanzeigen geschaltet hatten.

Rechnet man die Zahl der ermittelten Anzeigen auf die realistische Zahl von 50 Werbewochen pro Jahr hoch und berücksichtigt man den durchschnittlichen Anzeigenpreis von 150 Euro, wie er für 2003 galt, dürften in dem Jahr die Werbeausgaben nur der ermittelten Regulierer bei insgesamt über 7 Mio. Euro gelegen haben. Hierbei sind die Werbeausgaben für Videotext-Anzeigen, Hauswurfsendungen, Internetportale und Direktmailings unberücksichtigt. Schon dieses Volumen zeigt, welche Einnahmen die Anbieter mit ihren Geschäften generieren, denn die Werbeausgaben müssen ja auch „refinanziert“ werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat bereits im Jahr 2003 insgesamt 65 Abmahn- bzw. Unterlassungsklageverfahren gegen kommerzielle Schuldenregulierer durchgeführt.

## Hilfeangebote für Schuldner

Die Hilfeangebote für Schuldner gliedern sich in die Sparten soziale Schuldnerberatung, SGB II basierte Entschuldungsberatung, Insolvenzberatung und Prävention.

### Soziale Schuldnerberatung

Soziale Schuldnerberatung ist eine persönliche Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not. Sie wird hier als traditionelle ganzheitlich verfahrenende und auf die Person ausgerichtete Schuldnerberatung verstanden. Als psycho-soziale Dienstleistung gründet sich dieses Hilfeangebot auf einen bestimmten Arbeitsethos und daraus abgeleiteten Arbeitsprinzipien, die die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Schuldner wahren (siehe insbesondere Art. 1 bis 3, 6 GG). Bei diesen Beratungsgrundsätzen handelt es sich um:

- Die Freiwilligkeit des Beratungsangebots;
- Die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des ratsuchenden Schuldners;
- Die Garantie von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit;
- Das Entstehen für die Nachvollziehbarkeit des Beratungsprozesses für den Schuldner;
- Die fachliche Unabhängigkeit der Berater

### Rechtsgrundlage

Soziale Schuldnerberatung ist nur auf der rechtlichen Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II und XII sowie des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich. Soweit die vorgenannten Sozialgesetzbücher die Grundlage bilden, gibt es ein Auftragsverhältnis mit einem Sozialleistungsträger (Kommune, Arbeitsagentur). Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung hat daher die örtliche Kooperation zwischen dem zuständigen Sozialleistungsträger und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden eine herausragende Bedeutung. Das Rechtsdienstleistungsgesetz untersagt rechtsberatende Aktivitäten wie die Schuldenregulierung außerhalb der Wohlfahrtspflege und den Verbraucherzentralen, soweit sie nicht nur als Nebentätigkeiten zu qualifizieren sind oder unentgeltlich erbracht werden. Gewerbliche Anbieter verfügen über keine entsprechende

Ausnahmeerlaubnis. Ihre etwaige Kooperation mit einem Rechtsanwalt heilt ihre fehlende Rechtsberatungserlaubnis auch laut Rechtsprechung nicht.

Die soziale Schuldnerberatung ist in den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Verbraucherzentralen und Kommunen grundsätzlich gebührenfrei. In einigen Beratungseinrichtungen wird der Aufwand für Sachmittel (Porto, Photokopien) in Rechnung gestellt.

## **SGB II basierte Entschuldungsberatung**

Das SGB II regelt das Hilfsangebot für Schuldner als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt, welches von Kreisen und kreisfreien Städten finanziert wird. Je nach Vereinbarung der Kommunen mit den Trägern des Hilfsangebots kann diese als soziale Schuldnerberatung oder als Verfahrens-/Regulierungsberatung gestaltet werden. Entscheidend ist die Art der Finanzierung sowie die jeweilige Anwendung der §§ 31 und 61 SGB II. Rechtlich und finanztechnisch bewegt sich die SGB II basierte Entschuldungsberatung auf der gleichen Grundlage wie die soziale Schuldnerberatung, unter den Vorgaben der §§ 31 und 61 ist sie jedoch nur als Regulierungsberatung durchführbar.

## **Insolvenzberatung**

### **Rechtsgrundlage**

Seit dem 1. Januar 1999 ist Insolvenzordnung in Kraft. Ziel ist die gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigern bei gegebener oder drohender Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen. Die auf dieser Rechtsgrundlage aufbauende Unterstützungsleistung umfasst die Beratung zum Verfahren unter Einbeziehung persönlicher Probleme der Betroffenen, die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, gegebenenfalls die Bescheinigung des Scheiterns und die Vertretung in der gerichtlichen Schuldenbereinigung. Die Insolvenzberatung ist verfahrensorientiert und eine Ergänzung der sozialen Schuldnerberatung.

Auf der Grundlage von § 305 Insolvenzordnung und den 16 Landesausführungsgesetzen zur InsO ist diese Beratungsform grundsätzlich nur zwei Gruppen gestattet:

- den geeigneten Stellen (zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen), wenn sie nach den Regelungen der Bundesländer anerkannt sind
- der Gruppe der sogenannten geeigneten Personen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer);

So lässt zum Beispiel das Landesausführungsgesetz zur InsO Baden-Württemberg gewerbliche Anbieter nicht zu und behält die Anerkennung den Beratungseinrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden oder Landkreisen, Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale vor. Die meisten Landesausführungsgesetze wie beispielsweise das nordrhein-westfälische, lassen hingegen gewerbliche Anbieter für die Insolvenzberatung zu, wenn diese die Anerkennungskriterien erfüllen.

## **Finanzierung durch Klienten**

Die Finanzbeteiligung durch Klienten bei der Insolvenzberatung gestaltet sich höchst unterschiedlich. Lediglich das Landesrecht der Hansestadt Hamburg verlangt, dass die nach dem dortigen Ausführungsgesetz zur InsO anerkannten Beratungsstellen von den Schuldnern, die eine landesrechtlich festgesetzte monatliche Netto-Einkommensgrenze überschreiten, eine anteilige Beratungsgebühr nehmen. Hier ist es der Landesgesetzgeber, der die Beratungsstellen zur Berechnung eines Honoraranteils verpflichtet. Das Entgelt können die Beratungsstellen nicht für sich vereinnahmen, es wird mit den Fördermitteln der Hansestadt verrechnet.

In den meisten Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrt, der Verbraucherzentralen und der Kommunen werden Insolvenzrat suchenden Schuldnern keine Gebühren in Rechnung gestellt. In manchen Beratungsstellen werden wie bei einer Schuldenregulierung die Kosten der Sachmittel berechnet, in manchen Einrichtungen werden Gebühren erhoben für die Erledigung bestimmter Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit zur Gläubigeranzahl (zum Beispiel 50,- EUR für den Insolvenzantrag und 5,- EUR pro Gläubiger), wobei dann bei etlichen differenziert wird nach pfändbarem und unpfändbarem Einkommen. Diese Gebühren betragen in der Regel jedoch nicht mehr als ein Fünftel bis ein Zehntel der Kosten des tatsächlichen Unterstützungsaufwands.

## **Prävention**

Prävention im Rahmen der Hilfen für Schuldner versteht sich als auf unterschiedliche Zielgruppen bezogene aufklärende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, etwa als Information zur Vermeidung finanzieller Notsituationen, als Sensibilisierung des bewussten Umgangs mit eigenen Konsumwünschen oder als Warnung vor oder zumindest kritische Information über bestimmte/n Finanzdienstleistungen. Auch im sogenannten vorbeugenden Bereich sind unseriöse Angebote nicht auszuschließen, etwa dann nicht, wenn Teilzahlungsbanken oder Inkassofirmen ihre über- oder überflüssigen Produkte als besonders verbraucherfreundlich darstellen wollen und selbst vor der unlauteren Werbung mit Unterstützungsleistungen für Schuldner nicht zurückschrecken. Da es in diesem Bereich jedoch nicht zu Regulierungen kommt, soll hier auf weitere Darstellung verzichtet werden.

## **Gewerbliche Angebote**

Gewerbliche Produktion, das gilt auch für Dienstleistungen, unterliegt immer dem Primat des Ertrags. Qualitativ hochwertige Dienstleistung dient der Kontinuierung dieses Prozesses. Ertrags- oder Gewinnsteigerung geschieht durch zeitliche Ausdehnung der Dienstleistungserbringung, durch Intensivierung der Arbeitsleistung oder durch Rationalisierung. Letztere vollzieht sich in der Auswahl eines bestimmten Klientels und durch Verschlankung des Verfahrens.

Die soziale Schuldner-, wie auch die verkürzte Form der SGB II basierten Entschuldungsberatung richtet sich an Menschen in wirtschaftlichen Notsituationen mit all ihren negativen Begleitumständen, das heißt an Menschen, die häufig am Rande oder unterhalb des Existenzminimums zu leben gezwungen sind.

Diese Menschen benötigen inhaltlich und methodisch eine den unter dem Punkt soziale Schuldnerberatung beschriebenen Maximen entsprechende Unterstützung.

Diese Unterstützung muss allen Betroffenen offen stehen und nicht nur einem bearbeitungs-technisch günstigem Klientel.

Bedingt durch die Lebenssituation der Betroffenen, kann diese Unterstützung grundsätzlich nur entgeltfrei erfolgen.

Diese Anforderungen laufen den Bedingungen, unter denen der gewerbliche Anbieter agieren muss, strukturell zuwider. Beraterisches Vorgehen und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialen Schuldnerberatung stehen im Widerspruch zu gewerbliche Angeboten. Die Notlage überschuldeter Menschen, ihr Anliegen nach einer nachhaltigen Entschuldung und ihr umfassender Beratungsbedarf lassen sich nicht in Einklang bringen mit dem Streben gewerblicher Anbieter nach Umsatz und vor allem Gewinn.

Gewerbliche Angebote, die unter der Bezeichnung Schuldnerberatung, Schuldnerhilfe, Hilfen für Überschuldete etc firmieren sind also per se als unseriös einstuftbar. Seriöse gewerbliche Unterstützungsleistungen können sich immer nur auf den Bereich der Insolvenzberatung beziehen.

## **Insolvenzberatung seriöser Regulierer**

Als seriös gelten Einrichtungen, wenn die tatsächliche Praxis den ausgewiesenen Leistungen entspricht. Kriterien für ein seriöses gewerbliches oder quasigewerbliches Angebot sind

- Eindeutige Aufgabenstellung: Z.B.: Gebührenpflichtige Beratung und Unterstützung bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens
- Klare Ausweisung und Beschreibung des Angebots, der Verfahrensschritte und der (jeweiligen) Kosten
- Qualitätsmanagement
- Grundsätzliche Erreichbarkeit von Berater und Büro
- Direkte, persönliche Beratung
- Behördliche Anerkennung der jeweiligen Stelle / Einrichtung nach § 305 InsO
- Keine Filialbetriebe, keine Stempelanwaltschaft, keine Außendienstler
- Eindeutige Bevollmächtigung, Mandatsvereinbarung
- Transparente Organisationsstruktur der Stelle

## **Unseriöse Anbieter**

Unseriöse Anbieter entsprechen den vorgenannten Kriterien nicht. Sie stehen für das Vortäuschen von Leistungen und das Ausnutzen von Notlagen. Schon das Selbstverständnis ihres Vorgehens als zweites Ernten oder letztes Abernten charakterisiert auf zynische Weise das eigentliche Anliegen. Sie kennen keinen Ehrenkodex, sie befolgen keine der für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Arbeitsprinzipien und erbringen die in Rechnung gestellte Leistung nicht.

## Vorgehensweisen unseriöser Regulierer

### Vorvermittlermodell – „Schein-Kreditvermittlung“ - „Finanzsanierung“ statt Finanzierung

Ein Teil der gewerblichen Schuldenregulierer arbeitet mit der Methode der „Schein-Kreditvermittlung“. Überschuldeten, die sich an einen Kreditvermittler gewandt haben, wird die Vermittlung eines so genannten „Finanzsanierungs“-vertrages angeboten. Die Kreditvermittler, die als Vorvermittler des Regulierers auftreten, haben dabei die Aufgabe, den Kunden zu akquirieren und ihm Anstrengungen hinsichtlich einer Vermittlung vorzugaukeln. Tatsächlich findet eine echte Vermittlungsleistung nicht statt, da Vorvermittler und Regulierer aufgrund interner Absprachen zusammenarbeiten. Gezielt wird durch die Formulierungen in den Anzeigen und im späteren Schriftverkehr der Kunde über den Vertragsinhalt getäuscht, in dem Formulierungen verwendet werden, die den Eindruck erwecken sollen, bei dem Angebot handele es sich um ein Umschuldungsdarlehen.

Erst nach der Zahlung der Vermittlungsgebühren (von einigen hundert €) an den Vorvermittler wird der Vertrag mit dem eigentlichen Regulierer übersandt, aus welchem dem Schuldner dann die Leistungen bekannt werden, die der Regulierer erbringen will. Diese erschöpfen sich überwiegend in der Weiterleitung einer monatlichen Ratenzahlung an die Gläubiger des Schuldners, wobei die ersten drei Raten und ein Teil aller weiteren Zahlungen des Schuldners als Honorar vereinnahmt werden.

Bei einem solchen Ablauf können die Tatbestandsmerkmale des Betrugs oftmals bereits erfüllt sein. Nach der Würdigung des BGH spielt es keine Rolle, ob das Wort "Kredit" verwendet wird oder die einzelnen Werbeaussagen den Tatsachen entsprechen, wenn sie in ihrer Gesamtheit auf die Täuschung des Opfers abzielen. Da die Regulierungsfirmen in Kenntnis der Rechtsprechung ins Ausland abgewandert sind, ist die Strafverfolgung, wie auch die Rückforderung von Zahlungen problematisch.

### „nur noch eine Rate“ - Abwicklung des Zahlungsverkehrs

In aller Regel versuchen Überschuldete durch Ratenzahlungen ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Vielfach werden die eigenen Möglichkeiten überschätzt und langfristig untragbare Zahlungen versprochen, wodurch sich die finanzielle Misere der Betroffenen verschärft. Vollstreckungsmaßnahmen erhöhen ständig den Druck, so dass letztlich nur noch auf die jeweils aktuellste Forderung reagiert wird. Zahlungen werden zwar, teils sogar in erheblichem Umfang, geleistet, Tilgungseffekte stellen sich aber nicht ein.

In dieser Situation erscheint die Aussicht, "nur noch eine Rate an eine Stelle zahlen" (was als Synonym für den Wegfall des Gläubigerdrucks verstanden wird) zu müssen, als vorgebliche Lösung aller Probleme. Selbstverständlich liegt das Problem nicht in der Zahl der Raten, sondern in der Höhe der Zahlungen und in der Frage, ob ein Tilgungseffekt entsteht.

Ein Teil der Regulierer setzt mit der Werbung genau an diesem Punkt an und verspricht die so dringend gewünschte Entlastung. Aus den Verträgen ist nur bei genauem Studium zu erkennen, dass der Regulierer tatsächlich nur eingehende Zahlungen an die Gläubiger weiterleiten will. Vielfach wird auch bei dieser Konstellation der Betrugstatbestand erfüllt sein, faktisch immer aber die zivilrechtliche Sittenwidrigkeit, wenn einigen hundert oder tausend Euro Gebührenzahlung des Kunden, einige Überweisungen als Gegenleistung gegenüber stehen.

## **Anwaltsaußendienst**

Anwälte sind durch ihre standesrechtlichen Regelungen in ihren Werbemöglichkeiten stark eingeschränkt. Diese Problematik wird umgangen, in dem eine scheinbar unabhängige Vermittlungsebene, teilweise in Gestalt eines gemeinnützigen Vereins, eingeführt wird. Überschuldete werden (auch unter Missbrauch der Schuldnerverzeichnisdaten) beworben und nach Rückantwort informiert, dass im Hinblick auf die notwendige Rechtsberatung ein Anwalt eingeschaltet werden müsse. Der empfohlene Anwalt ist zwar in der Regel weit vom Wohnort entfernt und eine persönliche Beratung dadurch ausgeschlossen, dafür ist der Anwalt aber damit einverstanden, dass sein Honorar (dessen genaue Höhe offen bleibt) in Raten gezahlt wird. Aktivitäten wird der Anwalt selbstverständlich nur nach vollständiger Bezahlung entwickeln. Verdient werden kann bei diesem Modell insbesondere dann, wenn in möglichst wenig Fällen tatsächlich Aktivitäten entfaltet werden. Kommt der Schuldner also mit seinen Ratenzahlungen in Rückstand wird das Mandat gekündigt und der geleistete Vorschuss für angeblich bislang angefallene Kosten vereinnahmt.

Eine Variante ist die - dann allerdings kostenpflichtige – Vermittlung über eine Firma, die zunächst umfassende Hilfe verspricht, und diese dann mit der „Vermittlung“ an einen Rechtsanwalt für erledigt betrachtet. Strafrechtlich kann hier der Tatbestand des Wuchers erfüllt sein.

## **„der Gesetzgeber hilft...“ - „ohne Rechtsberatung“ ins Insolvenzverfahren**

Die Berichterstattung zur Insolvenzordnung einerseits und die finanziell unterversorgten seriösen Beratungsstellen bieten das ideale Umfeld für Regulierer, die mit der Restschuldbefreiungsmöglichkeit werben. Zentrale Voraussetzung für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der Versuch einer außergerichtlichen Einigung (s.o. Insolvenzberatung), den diese Regulierer, mangels Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO, nicht bescheinigen dürfen. Angeboten werden daher Leistungen wie „*wirtschaftliche Analysen*“, Datenerfassung, ggf. auch „*mit EDV-Auswertung*“, „*Planerstellung*“, oder einfach nur unbestimmte „*kaufmännische Leistung*“, die die Eingangsvoraussetzungen für ein Insolvenzverfahren sein sollen. Rechtsberatende Tätigkeiten werden regelmäßig vertraglich ausgeschlossen. Die Gebühren die die Regulierer in Rechnung stellen, betragen regelmäßig einige hundert bis zu einigen tausend Euro. Zusätzlich muss, da die beworbene Leistung vom Regulierer ja nicht erbracht werden kann, ein mit diesem verbundener Rechtsanwalt beauftragt und natürlich auch bezahlt werden.

Eine Beratung durch den Rechtsanwalt erhalten die Überschuldeten allerdings nicht. Die Aufnahme der Daten, auf denen Einigungsversuch und letztlich auch Insolvenzantrag basieren, erfolgt durch den Außendienst und ist durch dessen fehlende fachliche Qualifikation äußerst fehlerträchtig. Entsprechend werden immer wieder Insolvenzanträge von den Gerichten zurückgewiesen und die Überschuldeten zur örtlichen Schuldnerberatung geschickt.

## **Franchisesystem**

Franchisesysteme stellen eine Variante des vorstehenden Geschäftsmodells dar, bei der Regulierer die Arbeitsmarktsituation nutzen und ihre „Geschäftsidee“ als Chance zur Selbständigkeit verkaufen (aktuell finden sich entsprechende Angebote sogar im Online-Auftritt der Arbeitsagentur). Die Franchisenehmer müssen eine monatliche Gebühr für „Know-how“ und Softwarenutzung zahlen. Kunden, die sie mit selbstfinanzierter Werbung gewinnen, sind an den Regulierer zu vermitteln. Der Regulierer kassiert somit sowohl vom Überschuldeten, als auch von seiner Vertriebsstruktur, der er im Übrigen vertraglich sämtliche Haftungsrisiken aufbürden will.

## **„Insolvenzbetreuung“ im Schneeballsystem**

Der neueste Trend der gewerblichen Regulier ist ein mehrfach gestaffeltes System von hintereinander geschalteten Regulierungsfirmen: Mit einem so genannten Insolvenzbetreuer wird ein kostenpflichtiger Betreuungsvertrag abgeschlossen, der die Erfassung von Gläubigerdaten beinhaltet. Diese Daten werden an eine Regulierfirma weitergegeben, die – ebenfalls kostenpflichtig – einen „Schuldenspiegel“ erstellt. Der Schuldenspiegel wird an einen Anwalt weitergegeben, der – wiederum kostenpflichtig (ggf. über Beratungshilfe) – auf dieser Basis einen außergerichtlichen Einigungsversuch durchführt. Eine persönliche Beratung der Überschuldeten durch den Rechtsanwalt findet nicht statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird, gegen Zahlung zusätzlicher Gebühren, von der Regulierfirma ausgefüllt.

Zusätzlich bietet die Regulierungsfirma die Ausbildung zum Insolvenzbetreuer an. Insolvenzbetreuer erhalten Provisionen aus vermittelten Betreuungsverträgen, für jeden Gläubiger im Schuldenspiegel und jeden Antrag, den die Regulierfirma ausfüllt, sowie Provisionen aus Verträgen, die von ihnen angeworbene Insolvenzbetreuer einreichen.

Eine fachliche Qualifikation wird für die Insolvenzbetreuer nicht gefordert, fehlerhafte und unvollständige Insolvenzanträge sind vorprogrammiert und könnten im äußersten Fall zur Versagung der Restschuldbefreiung oder strafrechtlichen Konsequenzen für die Überschuldeten führen.

## **Online –Tools, Stempelmaschinen**

Die Offerte, die Entschuldung mit Online-Tools in die eigenen Hände zu nehmen, bieten mittlerweile immer mehr Firmen an. Die Kosten hierfür können, so die Werbung, über einen Beratungshilfeschein, eigene Zahlung, oder eine Kombination von beidem aufgebracht werden. Das Prinzip erscheint relativ einfach. Der Schuldner gibt in einer ersten Phase seine persönlichen Daten, sein Einkommen, die Gläubiger und ihre Forderungen in ein Datenbanksystem ein. Das System erstellt aus diesen Angaben einen Serienbrief an die Gläubiger, mit dem das pfändbare Einkommen – entsprechend der jeweiligen Quote – an die Gläubiger verteilt werden soll. Nach Ablauf der Rückantwortfrist und Zahlung der Nutzungsgebühren, teilt der Schuldner die Reaktionen der Gläubiger an den Programmanbieter bzw. einen Rechtsanwalt mit, der ihm bescheinigt, dass „der Schuldner mit seiner Unterstützung versucht habe, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen“

In einer 2. Phase muss der Schuldner dann seine Vermögenswerte in die entsprechenden Verzeichnisse eintragen. Das System generiert aus den eingegeben Daten den Insolvenzantrag zur Vorlage bei Gericht.

Soweit der Schuldner zur Dateneingabe nicht in der Lage ist oder Beratung benötigt, bieten mit dem jeweiligen Regulier verbundene Firmen diese Eingabe als – zusätzlich kostenpflichtige – Dienstleistung an. Eine fachliche Qualifikation der Firmen ist regelmäßig nicht vorhanden. Eine Beratung durch den bescheinigenden Rechtsanwalt erfolgt nicht.

Selbstverständlich wird es einzelne Schuldner geben, die in der Lage sind, einen außergerichtlichen Einigungsversuch selbst zu betreiben; die breite Masse der Schuldner wird damit, angesichts der komplexen Rechtslage, allerdings überfordert sein. Die in aller Regel erforderliche Beratung ist durch die automatisierte Erstellung von Serienbriefen nicht zu ersetzen, da die Programme nur bei korrekter Eingabe auch korrekte Ergebnisse liefern können. Vermögenswerte, etwa der kleine Bausparvertrag oder die Lebensversicherung, können nach der Programmlogik gar nicht Gegenstand einer außergerichtlichen Regelung sein, werden sie doch erst im zweiten Schritt erfasst. Es verwundert nicht, dass sich Insolvenzrichter für die Zurückweisung solcher Anträge aussprechen.